

Satzung

über Einfriedungen in der Gemeinde Altenmünster (Einfriedungssatzung - ES)

vom 30.09.2022

Die Gemeinde Altenmünster erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1- B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Altenmünster (Einfriedungssatzung - ES):

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Alle Grundstücke im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) die mit einer Einfriedung versehen werden, sind so einzufrieden, dass diese den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Einfriedungen grundsätzlich zu verzichten.
- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Altenmünster. Die durch Bebauungspläne oder sonstige städtebaulichen Satzungen getroffenen Festsetzungen über Einfriedungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Unzulässigkeit jeglicher Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum von Straßen hineinragen oder sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können.

§ 3

Anforderungen an bauliche Einfriedungen

- (1) Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen über Oberkante Fahrbahndecke der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße nicht höher als 1,20 m sein (einschließlich eines max. 0,20 m hohen Sockels).
- (2) Zwischen Nachbargrundstücken sind Einfriedungen bis 1,20 m ohne Nachbarzustimmung zulässig. Bei Einfriedungen mit einer Höhe von 1,21 m bis 2,00 m Höhe, ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Alle Einfriedungen über 1,20 m sind auf Dauer mit lebendigen, heimischen und standortgerechten Bepflanzungen zu begrünen. Im Bereich von Freisitzen oder Terrassen, die an der Nachbargrenze innerhalb der Abstandsflächen (max. 3 m von der Grundstücksgrenze) angelegt sind, dürfen Sichtschutzwände mit einer Höhe von 2,00 m und einer Länge von 4,00 m errichtet werden.

§ 4

Beschaffenheit der baulichen Einfriedungen

- (1) Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z.B. Mauern, Bretterwände, Schilfrohr- oder Kunststoff- matten, Gabionen etc.) sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien herzustellen. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz oder Metall, Maschendraht- oder Stabgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen.
- (3) Sockel sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind nur an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze etc.) zulässig, wobei die Sockelhöhe 0,20 m nicht überschreiten darf.
- (4) Für bauliche Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (5) Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.
- (6) Um wildlebenden Kleintieren (z. B. Igel) das ungehinderte Überqueren der einzelnen Grundstücksgrenzen zu ermöglichen und um ein gesundes Bodenklima zu gewährleisten, sind sämtliche nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden baulichen Einfriedungen so zu gestalten, dass auf Durchlässigkeit geachtet wird; hierfür muss die bauliche Einfriedung eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.

§ 5

Anforderungen an natürliche Einfriedungen

- (1) Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Anpflanzung eingefriedet, sind ausschließlich Naturhecken aus heimischen Gehölzen zulässig.
- (2) Naturhecken sind an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an den Grenzen zu Nachbargrundstücken in einem Abstand von mindestens 0,50 m zu pflanzen, wenn die Höhe der Naturhecke maximal 2,00 m beträgt. Beträgt die Höhe der Naturhecke mehr als 2,00 m, ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.
- (3) Der Grenzabstand wird bei Naturhecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des benachbarten Grundstücks gerechnet (Art. 47 und 49 AGBGB).
- (4) Soweit nachwachsende Triebe die Grundstücksgrenze überschreiten, sind diese nach Bedarf auf die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.
- (5) Zäune und Naturhecken im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen (Sichtdreiecke) dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Altenmünster nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen gewähren.

§ 7

Bestandsschutz

Einfriedungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 - 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenmünster, den 30.09.2022

Gemeinde Altenmünster



Florian Mair
Erster Bürgermeister



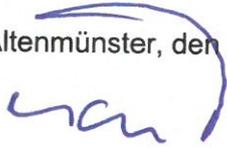
Bekanntmachungsvermerk siehe Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Einfriedungssatzung mit Anlage ist im Rathaus in 86450 Altenmünster, Rathausplatz 1, niedergelegt. Sie liegt ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung im Gemeinde-Echo vom 25.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Altenmünster, den 27.10.2022

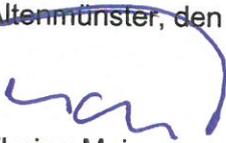


Florian Mair
Erster Bürgermeister



Umstehende Einfriedungssatzung mit Anlage wurde dem Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 13.12.2022 angezeigt.

Altenmünster, den 13.12.2022



Florian Mair
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Altenmünster

Empfehlenswerte heimische Gehölzarten für die Herstellung von natürlichen Einfriedungen im Sinne von § 5 der Satzung:

Roter Hartriegel
Konreikirsche
Haselnuss
Pfaffenhütchen
Liguster
Gewöhnliche Heckenkirsche
Hunds-Rose
Wein-Rose
Sal-Weide
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball